

Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers

Bei ihrer Telefonschaltkonferenz am 15. April 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen, dass die Kontaktbeschränkungen aufrechterhalten werden und Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bis auf weiteres geschlossen bleiben. Oberste Priorität hat, eine zweite rasant ausbreitende Infektionswelle zu verhindern.

Um die Verbreitung des Virus so gering wie möglich zu halten, gehen wir bei der Vergabe von Notbetreuungsplätzen streng nach den Kriterien der aktuellen Corona-Verordnung vor. Wir bitten Sie als Arbeitgeber genauso verantwortungsvoll bei der Bescheinigung der Unabkömmlichkeit Ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vorzugehen.

Ohne ein vollständig ausgefülltes Formular kann keine Notfallbetreuung ermöglicht werden.

Bescheinigung (Falls Nr. 1 nicht zutreffen sollte, bitte mit Nr. 2 fortfahren)

1. Hiermit bestätige ich als Unterschriftsbefugte/r des Arbeitgebers, dass die im Folgenden aufgeführte Person in unserem Unternehmen eine unabkömmliche Tätigkeit übernimmt, die gemäß der aktuellen Corona-Verordnung zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur dient (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr laut §§ 2 bis 8 der BSI –Kritisverordnung (BSI-KritisV)
- Medizinische und pflegerische Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht
- Ambulante Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des SGB XII erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden
- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind
- Rundfunk und Presse
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden
- Straßenbetriebe und Straßenmeistereien
- Bestattungswesen

2. Hiermit bestätige ich als Unterschriftsbefugte/r des Arbeitgebers, dass die im Folgenden aufgeführte Person in unserem Unternehmen

- einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnimmt und
- als Arbeitnehmer unabhkömmlich ist.

Name des Arbeitnehmers: _____ Geburtsdatum: _____

Vertrag über _____ Stunden pro Woche.

Name des Unternehmens: _____

Adresse des Unternehmens: _____

Telefon und E-Mail für Nachfragen: _____

Name des Vorgesetzten/Unterschriftsbefugten: _____

Datum, Ort, Unterschrift des Vorgesetzten

Stempel